



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du 02. OKT. 2002
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Munizipalgemeinde Binn vom 24. Juli 2001 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung von Binn am 07. Juni 2001 beschlossenen Zonenanpassung „Äbmet“;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28.Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980 (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 21 vom 25. Mai 2001;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Munizipalgemeinde Binn vom 07. Juni 2001, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Zonennutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 2001;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 17. Januar 2002 sowie die Stellungnahme der Gemeinde Binn vom 16. April 2002;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 14. August 2002, der integrierenden Bestandteil des vorliegenden Entscheids bildet, sowie den Nachtrag der Dienststelle für Raumplanung vom 28. August 2002, dessen Beachtung der Gemeinde empfohlen wird;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 16. September 2002, womit diese Unterlagen der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurden;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Binn die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Die von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Binn am 07. Juni 2001 beschlossene Zonenanpassung „Äbmet“ wird homologiert unter folgendem Vorbehalt:

1. Die im Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 14. August 2002 aufgelisteten Auflagen sind zu berücksichtigen. Demnach bilden diese Vorbehalte integrierenden Bestandteil des vorliegenden Homologationsentscheids. Der Gemeinde wird empfohlen, den Nachtrag der Dienststelle für Raumplanung vom 28. August 2002 zu berücksichtigen.
2. Die von der Gemeinde anhand des vorliegenden Entscheids bereinigten und unterzeichneten (Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber) Planunterlagen sind innert dreissig Tagen der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in vier (4) Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr. 150.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

6 Ausz. DVIS — *... par le Gouvernement*
1 Ausz. Fl

